

**Satzung
des
Tennisvereins Rössing e.V.**

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen „Tennisverein Rössing e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 31171 Nordstemmen (OT Rössing).
3. Der Gründungstag ist der 16. Juni 1986

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, den Tennissport zu betreiben und in seiner Gesamtheit zu fördern und zu verbreiten.
2. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
3. Sein Zweck ist nicht auf einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
4. die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, auch nicht im Falle ihres Ausscheidens aus dem Verein.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabeordnung 77 (§§ 52ff) oder der an ihre Stelle tretenden Bestimmungen. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein wird Mitglied des Niedersächsischen Tennisverbandes e.V. sowie des Landessportbundes Niedersachsen e.V.

§ 4

Vereinsmitglied

Der Verein umfasst

1. aktive, erwachsenen Mitglieder. Sie müssen im laufenden Geschäftsjahr 19 Jahre und älter werden.
2. fördernde Mitglieder. Sie unterstützen die Bestrebung des Vereins, ohne den Tennissport aktiv auszuführen.
3. in der Ausbildung befindliche Mitglieder. Sie müssen im laufenden Geschäftsjahr 19 Jahre oder älter werden und im Januar des Geschäftsjahres in der Ausbildung befinden (Schüler, Lehrlinge, Studenten, u. a.). Mitglieder, die ihren Grundwehrdienst als Wehrpflichtige ableisten, sind den in der Ausbildung befindlichen Mitgliedern gleichgestellt.
4. jugendliche Mitglieder. Sie werden im laufenden Geschäftsjahr 6 bis 18 Jahre alt.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antragerwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch ihre Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Tennisvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge für das laufende Jahr bezahlt hat bzw. durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung oder Beitragsermäßigung erteilt ist.
3. Eine Ablehnung muss schriftlich erfolgen.

§ 6

Ehrenmitglied

1. Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von den Beitragsleistungen befreit.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod;
2. durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres;
3. durch Beschluss des Ehrenrates kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden bei
 - a) groben Verstoß gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - b) unehrenhaftem Verhalten;
 - c) groben Verstoß gegen die Vereinskameradschaft.

Vor Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben.

Der Beschluss ist mit einer Mehrheit von 3/5 aller Mitglieder des Ehrenrates zu fassen.

Gegen den Beschluss über den Ausschluss ist binnen zwei Wochen, vom Tage der Zustellung des Beschlusses gerechnet, schriftlich Einspruch an den Vorstand zulässig, der innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen muss.

4. Der Mitgliedsbeitrag wird im Januar des laufenden Geschäftsjahres fällig. Wer bis zum 31.03. des Jahres nicht bezahlt hat, darf nicht spielen.

Nach der zweiten Mahnung hat der Vorstand das Recht, das betreffende Mitglied aus dem Verein auszuschließen.

5. Das Erlöschen der Mitgliedschaft lässt die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

Im Besitz eines ausgeschiedenen Mitglieds befindliches Vereinseigentum ist an den Verein herauszugeben.

§ 8

Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg zulässig, nachdem der Ehrenrat als Schiedsgericht entschieden hat.

§ 9

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt:

1. durch Ausübung des Stimmrechts an den Betrachtungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre und der Jugendvertreter berechtigt.
2. die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
3. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben,
4. vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e.V. abgeschlossenen Unfallversicherung.

§ 10

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

1. die Satzung sowie die Beschlüsse und Anordnung der Organe des Vereins (mit Ausnahme der Kassenprüfer) zu befolgen und die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen;

2. die Beiträge und evtl. besondere Umlagen und Gebühren zu entrichten.

§ 11

Aufnahmegebühr, Beiträge, Umlagen

Die Höhe von Umlagen, des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Aufnahmegebühr ist bei der Aufnahme in den Verein fällig und wird nicht zurückgezahlt. Jugendliche unter 18 Jahre, Mitglieder nach § 4 Abs. 3 und fördernde Mitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr.

Fördernde Mitglieder, die aktiv werden, Jugendliche, die das 18. Lebensjahr vollenden, und Mitglieder, bei denen die Voraussetzung nach § 4 Abs. 3 entfallen, müssen die Aufnahmegebühr und sonstige Umlagen nachentrichten.

Arbeitslosen könne die Aufnahmegebühr und die Umlagen vom Vorstand für die Dauer der Arbeitslosigkeit erlassen werden.

§ 12

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlungen;
- b) Ehrenrat;
- c) der Vorstand;
- d) die Kassenprüfer.

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine bare Auslage findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

Mitgliederversammlung

§ 13

Zusammentreffen und Vorsitz

1. die den Mitgliedern der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahren haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitglieder unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal zum Jahresanfang als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen werden.
3. Die Einberufung erfolgt durch den 1. oder den 2. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 2 Wochen. Anträge zur Tagesordnung sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt werden, wenn ihnen mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit zuerkannt wird.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 Prozent der Stimmen berechtigten es zu beantragen.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 22 und 23.

§ 14

Aufgaben

Die Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsmäßig anderen Organen übertragen ist.

Seine Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
2. Entgegennahme des Kassenberichts sowie des Berichts der Kassenprüfer,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr,
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
6. Wahlen, soweit diese erforderlich sind,

7. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
8. Ernennung von Ehrenmitglieder,
9. Beschlussfassung der über vorliegende Anträge.

§ 15

Tagesordnung

Die Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

1. Festlegung der Stimmberechtigten;
2. Rechenschaftsbericht der Organsmitglieder und der Kassenprüfer;
3. Beschlussfassung über die Entlastung;
4. Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr;
5. Neuwahlen;
6. besondere Anträge.

§ 16

Vereinsvorstand

1. der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer
 - dem Sportwart
 - dem Jugendwart
 - dem Beisitzer
2. die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Bis zur Neuwahl bleibt der alte Vorstand im Amt.
3. Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, jeweils einer von ihnen gemeinsam mit dem Kassenwart oder dem Schriftführer handelnd.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Übersteigen die anfallenden Tätigkeiten das zumutbare Maß an ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann dem Vorstand unbedingt notwendiges Hilfspersonal, z.B. für die Pflege der Tennisplätze, bestellt werden. Der Vorstand leitet und vertritt den Verein verantwortlich. Er ist u.a. zuständig für die Aufstellung der Durchführung des jährlichen Haushaltsplanes, der Platz- und Spielordnung, die Nennung von Mannschaften, die Berufung eines Trainers (Übungsleiters). Er ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse einzusetzen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder vom 1. Vorsitzenden oder einem Vertreter eingeladen und mindestens fünf der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit, der bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 17

Pflichten und Rechte des Vorstandes

1. Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernden Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder zu besetzen.

2. Aufgaben der einzelnen Mitglieder

1. Vorsitzender /2. Vorsitzender

Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, vertritt den Verein nach innen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer Ehrenrat.

Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

Kassenwarts

Der Kassenwart verwaltet die Vereinsgeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. ggf. des 2. Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen. Auf der Mitgliederversammlung hat der Kassenwart einen Kassenbericht zu verlesen.

Schriftführer

Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat. Er hat am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in der Jahreshauptversammlung zu verlesen ist.

Sportwart

Der Sportwart sorgt für einen reibungslosen Ablauf des Spielbetriebes. Er hat Aufsicht bei Übungs- und sonstigen Sportveranstaltungen.

Jugendwart

Der Jugendwart ist für die Betreuung aller jugendlichen Mitglieder bis 18 Jahre zuständig. Er sorgt für den Trainings- und Punktspielbetrieb der Jugendlichen und organisiert möglichst attraktive Unternehmungen für diese Altersgruppe.

Beisitzer

Der Beisitzer ist für einen ordnungsgemäßen Zustand der gesamten Tennisanlage zuständig. Er teilt die Arbeiten des Platzwartes ein und organisiert die Arbeitseinsätze für besondere Anlässe (Frühjahrsinstandsetzung, besondere Platzpflegemaßnahmen, bauliche Unterhaltung des Blockhauses, der Lärmschutzwand usw.) sowie Winterfestmachen der Plätze im Herbst.

§ 18

Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus fünf Abstimmungsberechtigten Vereinsmitgliedern und wählt unter sich einen Vorsitzenden. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 30 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit (Ausnahme § 7 Abs. 3).

§ 19

Aufgaben des Ehrenrates

1. Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht.
2. er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der gehobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- Verwarnung
- Verweis
- Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monaten
- Ausschluss aus dem Verein.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

3. Der Ehrenrat muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn alle Mitglieder des Vereinsvorstandes zurücktreten.

§ 20

Kassenprüfer

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr nach Abschluss des Geschäftsjahres von zwei Mitgliedern geprüft. Die Kassenprüfer haben zu prüfen, ob die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ordnungsgemäß nachgewiesen und gebucht sind. Sie haben dem Vorstand schriftlich zu berichten. Der Bericht ist auf der Mitgliederversammlung zu verlesen.
2. Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.

3. Die Kassenprüfer werden auf der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt.

Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig

§ 21

Jugendvertreter

Die jugendlichen Mitglieder können aus ihrer Mitte einen Vertreter wählen, der in der Mitgliederversammlung ebenfalls stimmberechtigt ist. Der Jugendvertreter vertritt die jugendlichen Mitglieder auch gegenüber dem Vorstand.

Allgemeine Schlussbestimmung

§ 22

Verfahren und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist.
2. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 23

Satzungsänderung

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder auf der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 24

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt ``Auflösung des Vereins`` stehen.

2. Eine solche Mitgliederversammlung darf nur einberufen werden, wenn dies vom Vorstand mit Dreiviertel-Mehrheit oder von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 75% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Erscheinen bei der Versammlung weniger als die 75% der stimmberechtigten Mitglieder, so ist eine zweite Versammlung 4 Wochen später durchzuführen, die dann mit der einer Mehrheit von 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Bei einer Fusion mit einem anderen Verein sind die Vorschriften der Ziffern 1 – 4 entsprechend anzuwenden.

§ 25

Vermögen des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins oder Fortfall seines satzungsgemäßen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Volkssportvereinigung Rössing e.V. zur ausschließlichen Förderung der Jugendarbeit.

§ 26

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Der Vorstand

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassenwart

Schriftführer

